1. SofortSchutz

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Wie lange besteht die Versicherung der Allianz als Differenzdeckung?
1.2 Was ist die Differenzdeckung und was leistet sie?
1.3 Wann besteht kein Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung?
1.4 Welche Regelung gilt für den Beitrag?
1.5 Was sollten Sie bei einem vorzeitigen Ende des Vorvertrages beachten?
1.6 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

Sie sind noch bei einem anderen Anbieter versichert. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Rechtsschutz-Vertrag (nachfolgend "Vorvertrag" genannt) geht dem Versicherungsschutz aus diesem Rechtsschutz-Vertrag vor. Bis zum Ablauf des Vorvertrags haben Sie aus diesem Vertrag Versicherungsschutz in Form eines SofortSchutzes (im folgenden Differenzdeckung genannt) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Diese Bestimmungen gelten ergänzend zu Ihren sonstigen Versicherungsbedingungen, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

1.1 Wie lange besteht die Versicherung der Allianz als Differenzdeckung?

Der bei uns abgeschlossene Vertrag besteht als Differenzdeckung bis zum Ablauf des Vorvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 12 Monaten. Danach tritt der volle Versicherungsschutz des mit uns abgeschlossenen Vertrages in Kraft.

1.2 Was ist die Differenzdeckung und was leistet sie?

Die Differenzdeckung ergänzt den Versicherungsschutz aus Ihrem Vorvertrag um Leistungen, die in Ihrem Vorvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns abgeschlossenen Vertrag versichert sind. Die Differenzdeckung gilt grundsätzlich nur, wenn sich Ihr Vorvertrag und der mit uns abgeschlossene Vertrag auf dieselbe der folgenden Gruppen bezieht:
1. Gruppe: Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz
2. Gruppe: Firmen-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz bzw. Firmen- und Privat-Rechtsschutz-Kombination ohne Immobilien-Rechtsschutz bzw. Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige ohne Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz;
3. Gruppe: Firmen-, [Privat-], Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz bzw. Firmen- [und Privat]-Rechtsschutz-Kombination mit Immobilien-Rechtsschutz bzw. Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige mit Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz;
4. Gruppe: Firmen-Rechtsschutz bzw. Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen bzw. Rechtsschutz für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige
5. Gruppe: Landwirtschafts-Rechtsschutz bzw. Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
6. Gruppe: Vereins-Rechtsschutz bzw. Rechtsschutz für Vereine
7. Gruppe: Immobilien-Rechtsschutz (bzw. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz bzw. Grundstücks- und Miet-Rechtsschutz) für dieselbe selbstgenutzte Einheit
8. Gruppe: Vermieter-Rechtsschutz (bzw. Immobilien-Rechtsschutz bzw. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz bzw. Grundstücks- und Miet-Rechtsschutz) für dieselbe/n vermietete/n Einheit/en

Beispiele:
- Beim Vorversicherer besteht noch ein Fahrzeug-Rechtsschutz (1. Gruppe), bei uns wird ein Verkehrs-RechtsschutzPlus (1. Gruppe) abgeschlossen. Differenzdeckung besteht.
- Beim Vorversicherer besteht noch ein Verkehrs-Rechtsschutz (1. Gruppe), bei uns wird eine Firmen- und Privat-Rechtsschutz-Kombination mit/ohne Immobilien-Rechtsschutz (2. Gruppe) abgeschlossen. Differenzdeckung besteht nicht.

Von vorgenanntem Grundsatz, dass sich der Vorvertrag und der mit uns abgeschlossene Vertrag auf dieselbe Gruppe beziehen muss, gibt es eine Ausnahme: Wenn bei uns nur ein Teilbereich eines umfassenderen Vorvertrages versichert wird, gilt die Differenzdeckung für den bei uns versicherten Teilbereich auch dann, wenn sich beide Verträge nicht in derselben Gruppe befinden.

Beispiel:
- Beim Vorversicherer besteht noch ein Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (2. Gruppe) bei uns wird ein Verkehrs-RechtsschutzPlus (1. Gruppe), abgeschlossen. Differenzdeckung besteht für den Verkehrs-RechtsschutzPlus.

Maßgeblich ist der Versicherungsumfang des Vorvertrags zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei uns gestellt haben. Sie können Leistungen aus der Differenzdeckung nur beanspruchen, wenn aus der Deckung des Vorvertrags keine oder nur eine begrenzte Leistung, die nicht den gesamten Schaden umfasst, beansprucht werden kann.
Ändern Sie nach Antragsstellung dieses Versicherungsvertrages die Verträge bei dem anderen Versicherer, wirkt sich diese Änderung nicht auf die mit uns vereinbarte Differenzdeckung aus.

Wir zahlen im Schadenfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen. Bei der Berechnung unserer Leistung berücksichtigen wir die vom Vorversicherer bereits gezahlten Leistungen oder zu erbringenden Leistungen, so dass keine doppelte Entschädigung erfolgt.

1.3 Wann besteht kein Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung?

Verweigert der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages, Herbeiführung des Versicherungsfalles, Arglist, anderen Pflichtverletzungen (Verletzung von Anzeigepflichten, Pflichten bei Gefahrerhöhung, anderen Obliegenheiten) ganz oder teilweise den Versicherungsschutz oder ist in diesen oder anderen Fällen das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht des Vorversicherers streitig, so besteht insoweit auch kein Anspruch aus der Differenzdeckung.

Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag mit uns insoweit weitergehenden Versicherungsschutz bietet als der Vorvertrag oder wenn Sie die Leistungspflicht des Vorversicherers nachweisen (Vorversicherer bestätigt seine Leistungspflicht, verbindliche Entscheidung des Ombudsmanns oder rechtskräftiges Urteil).

Haben Sie in Ihrem Vorvertrag Selbstbeteiligungen vereinbart, sind diese über die Differenzdeckung ebenfalls nicht versichert.

Die Differenzdeckung umfasst ferner nicht Leistungen, auf die der Versicherungsnehmer gegenüber dem Vorversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Vorversicherer verzichtet hat.

1.4 Welche Regelung gilt für den Beitrag?

In dem für Ihren Vertrag vereinbarten Beitrag ist ein Beitragszuschlag für die Differenzdeckung berücksichtigt. Abweichend von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) ist der erste oder einmalige Beitrag für Ihren Vertrag unverzüglich nach dem Ende der Differenzdeckung und dem für den Beginn des vollen Versicherungsschutzes vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

1.5 Was sollten Sie bei einem vorzeitigen Ende des Vorvertrages beachten?

Sollte Ihr Vorvertrag vorzeitig enden, tritt der volle Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages bereits zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Sie uns die vorzeitige Beendigung des Vorvertrages in Textform (zum Beispiel: Brief, Fax, E-Mail) mitteilen.

1.6 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

Sollte der Vorversicherer einen Schaden ablehnen, die Entschädigung kürzen oder die Höchstentschädigung des Vorvertrages ausgeschöpft sein, müssen Sie uns unverzüglich den Schaden anzei-

gen und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorlegen.

Ferner haben Sie die übrigen in Ziffer 3 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheit richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.